



Infoblatt

Teilnahme an Fachkollegienwahlen durch Wissenschaftler*innen an Hochschulen für Angewandte Wissenschaft/Fachhochschulen

I. Sammlung von Anregungen zur Überprüfung der Struktur der Fachkollegien und Fächer

Die Struktur aller Fachkollegien und Fächer wird vor jeder Wahl vom Senat der DFG überprüft und bei Bedarf für die nächste Amtsperiode angepasst. Zur Vorbereitung dieser Senatsentscheidung sammelt die DFG jeweils ungefähr drei Jahre vor der nächsten Fachkollegienwahl Anregungen aus der Wissenschaft, die selbstverständlich auch von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen oder dort tätigen Wissenschaftler*innen kommen können.

II. Aktives Wahlrecht: Wie kann an der Wahl teilgenommen werden?

Es können nur Personen an der Wahl teilnehmen, welche die Voraussetzungen der aktiven Wahlberechtigung nach § 2 der Wahlordnung (WahLO) erfüllen. Dementsprechend gibt es für Hochschulen für Angewandte Wissenschaft/Fachhochschulen zwei Möglichkeiten, um ihren wissenschaftlich-forschend tätigen Professor*innen und promovierten Wissenschaftler*innen die Wahlteilnahme zu ermöglichen:

1. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaft/Fachhochschule beantragt das Recht zur Einrichtung einer eigenen Wahlstelle (bei mehr als potenziell 100 Wahlberechtigten vor Ort, die Antragsfrist läuft bis zum 31. Juli 2026). Über die Verleihung dieses Rechts entscheidet die DFG im Oktober/November 2026.
2. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaft/Fachhochschule schlägt bei ihr wissenschaftlich forschend tätige Wissenschaftler*innen zur Verleihung des aktiven Wahlrechts ad personam (sog. Einzelwählende) vor (Frist bis zum 18. April 2027), für die die Geschäftsstelle der DFG eine Wahlstelle einrichtet. Dies ist nur bei bis zu 100 potenziell Wahlberechtigten möglich, bei über 100 potenziell Wahlberechtigten muss eine Wahlstelle eingerichtet werden, um die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Verleihung des aktiven Wahlrechts ad personam trifft die DFG im August/September 2027.

III. Passives Wahlrecht: Wie können Wissenschaftler*innen an Hochschulen für Angewandte Wissenschaft/Fachhochschulen für die Kandidierendenliste vorgeschlagen werden?

Wissenschaftler*innen können nur dann auf die Kandidierendenliste kommen, wenn sie hierzu persönlich von Vorschlagsberechtigten vorgeschlagen werden. Die persönlichen Voraussetzungen für eine Kandidatur regeln die §§ 1, Nr. 2, 4 und 5 WahLO. Zu diesen Voraussetzungen gehören insbesondere eine unabhängige wissenschaftlich-forschende Tätigkeit, beispielsweise als Leiter*in einer Nachwuchsgruppe oder als Professor*in an einer Universität oder Hochschule für Angewandte Wissenschaft/Fachhochschule.

Für eine Kandidatur können Personen nach § 6 WahLO von folgenden Institutionen vorgeschlagen werden:

1. Mitglieder der DFG fachgebunden
2. Wissenschaftliche Fachgesellschaften und Fakultätentage, denen der Senat dieses Recht für die nächste Wahl grundsätzlich auf Antrag fachgebunden verliehen hat. Die Liste der je

Fach fachgebunden vorschlagsberechtigten Fachgesellschaften wird nach Entscheidung durch den Senat im Sommer 2026 auf dem Wahlportal der DFG veröffentlicht.

3. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Alle vorschlagsberechtigten Institutionen werden von der DFG im Sommer 2026 aufgefordert, Wissenschaftler*innen für eine Kandidatur vorzuschlagen. Die Frist zur Einreichung von Kandidierendenvorschlägen durch diese vorschlagsberechtigten Institutionen läuft bis zum 31. Oktober 2026 (Ausschlussfrist). Die auf diesen Vorschlägen basierende Kandidierendenliste wird vom Senat der DFG im Ende Juni 2027 verabschiedet und dann zeitnah auf dem Wahlportal der DFG veröffentlicht.